

Zertifizierungsstelle  
PRÜFSTELLE FÜR BETONSTAHL  
PROF. DR.-ING. GALLUS REHM GmbH

Fritz-Reuter-Straße 26, D-81245 München  
Tel.: +49(0)89 / 882491 · Fax: +49(0)89 / 8345466  
Pruefrehm@t-online.de

- EC Notified Body Nr. 0758 -



# ÜBEREINSTIMMUNGS- ZERTIFIKAT

Reg.-Nr. BAY05-VVTB/488-102

Hiermit wird gemäß Art. 21 Abs. 1 und 4 der Bayerischen Bauordnung bestätigt, daß das

Bauprodukt: **Betonstahl nach DIN 488:2009-08/2010-01  
bzw. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung  
Z-1.2-260 (TWR), Z-1.2-275 (RPR), Z-1.2-279 (FWR)**

Erzeugnisform: **Betonstahl in Ringen** (Gegenstand der Weiterverarbeitung)  
Stahlsorte: **B500B (1.0439), warmgewalzt und kalt gereckt**  
Nenndurchmesser: **8 bis 16 mm (WR / TWR / RPR), 16 mm (FWR)**

des weiterverarbeitenden Betriebes:

**Eisen Fendt GmbH  
Siemensring 1  
87616 Marktoberdorf  
Deutschland**

nach den Ergebnissen der werkseigenen Produktionskontrolle und der von der bauaufsichtlich anerkannten Überwachungsstelle, Prüfstelle für Betonstahl Prof. Dr.-Ing. Gallus Rehm GmbH, durchgeführten Fremdüberwachung den Bestimmungen der in der Verwaltungsvorschrift Bayerische Technische Baubestimmungen (BayTB) vom 01.10.2018 Kapitel C 2 bekannt gemachten technischen Regel DIN 488:2009-08/2010-01 entspricht.

Unter Voraussetzung einer mit den Bestimmungen übereinstimmenden werkseigenen Produktionskontrolle und einer gültigen Zertifizierung ist der Weiterverarbeiter zur Verwendung des Übereinstimmungszeichens (Ü-Zeichen) berechtigt.

Für den oben genannten weiterverarbeitenden Betrieb wird hiermit für das bezeichnete Betonstahlprodukt folgendes Verarbeiterkennzeichen festgelegt:

**TN**

Dieses Übereinstimmungszertifikat ist gültig solange die Fremdüberwachung regelmäßig durchgeführt wird,

längstens bis: 25.07.2024

Ausgestellt am 25.11.2020



Leiter der Zertifizierungsstelle

Dipl.-Ing. H. Wilhelm



## Anlage zum Übereinstimmungszertifikat (Reg.-Nr. BAY05-VVTB/488-102)

Die Gestaltung des Übereinstimmungszeichens entspricht den Übereinstimmungszeichenverordnungen (ÜZVO) der Länder. Der Weiterverarbeiter ist verpflichtet, das nachstehend dargestellte Ü-Zeichen entsprechend der ÜZVO auf das Bauprodukt oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Material, das nicht den Anforderungen der DIN 488 entspricht, darf nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden.

Der Weiterverarbeiter ist verpflichtet, nach Beendigung des Zertifizierungsvertrages oder bei Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates sämtliche Ü-Zeichen unverzüglich zu entfernen oder unkenntlich zu machen. Von dieser Regelung ausgenommen ist lediglich Material, welches vor dem jeweiligen Stichtag hergestellt und gekennzeichnet wurde.

